

tung von Konzentrationslagern) sofort zu beenden, die politischen Häftlinge und Verbannten freizulassen und die grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten. Besonders streng wurden solche Staaten gerügt, die die Rekrutierung von Söldnern für Südrhodesien duldeten oder unterstützten. Der 24er Ausschuß hatte über umfangreiche Verletzungen der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die abtrünnige Kolonie berichtet, insbesondere über die sogenannte ›Öl-Verschwörung‹ (ein ausgefeiltes System von Scheinfirmen, mit dessen Hilfe die südafrikanischen und südrhodesischen Töchter der großen multinationalen Öl-Gesellschaften Mobil, Texaco, Shell, Standard Oil, Royal Dutch, BP und Total ihre Öl-Lieferungen nach Südrhodesien lange wirksam verschleiern konnten, ohne ihre Muttergesellschaften hierfür verantwortlich erscheinen zu lassen) sowie über fortgesetzte südrhodesische Chrom-Exporte — auch nach der Rücknahme des als ›Byrd-Amendment‹ bekannten US-amerikanischen Gesetzes-Zusatzes, der von 1972 bis 1977 die Einfuhr südrhodesischer Chromerze als ›strategisch wichtiger Materialien‹ ermöglicht hatte. Dies nahm die Resolution zum Anlaß, erneut alle UN-Mitglieder auf ihre Verpflichtung laut Charta (Art. 2(5) und 25) hinzuweisen, die obligatorischen Sanktionen gegen Südrhodesien anzuwenden; sie bedauerte die sanktionswidrige Entscheidung der USA, Smith und Mitgliedern seines unrechtmäßigen Kabinetts im Herbst 1978 die Einreise zu gestatten, und verurteilte alle Regierungen, die offene oder versteckte Sanktionsverletzungen duldeten. Namentlich wurden solche Staaten angeprangert, deren Öl-Gesellschaften die 1965 von Großbritannien abgefallene Kolonie mit Öl versorgt haben; mehreren britischen Regierungen warf sie Mitschuld an der ›Öl-Verschwörung‹ vor, wobei sie sich auf einen entsprechenden Untersuchungsbericht des britischen Außenministeriums berufen konnte. Um den südrhodesischen Nachbarstaaten Botswana, Mosambik und Sambia, deren Volkswirtschaften durch die gemeinsame koloniale Vergangenheit stark von Südrhodesien abhängig sind, die Durchführung der Sanktionen gegen Salisbury ohne Gefährdung der eigenen Existenz zu ermöglichen, wurden alle Staaten aufgerufen, diese drei Länder verstärkt wirtschaftlich zu unterstützen.

Die britische Verantwortlichkeit für die abtrünnige Kolonie, von dieser Resolution wie von ihren zahlreichen Vorgängerinnen seit 1962 (Beginn der UN-Beratungen über die Entlassung des Gebiets in die Unabhängigkeit) stets betont, von London indessen unter Hinweis auf den internen Selbstregierungsstatus der Kolonie zunächst beharrlich bestritten, wurde von Großbritannien erst nach der einseitigen südrhodesischen Unabhängigkeitserklärung von 1965 akzeptiert; seither berichtet es dem 24er Ausschuß jährlich über seine Kolonie, wozu es laut UN-Charta (Art.73(e)) verpflichtet ist. Wegen fortgesetzter Kritik der Ausschuß-Mehrheit verließ Großbritannien zwar, ebenso wie die Vereinigten Staaten, 1971 den Ausschuß, legt ihm jedoch weiterhin seine Berichte vor.

IV. Um die Entkolonisierung der letzten

von weißen Minderheiten regierten Länder im Südlichen Afrika zu beschleunigen, rief die Generalversammlung nachdrücklich alle Staaten auf, ihre Staatsangehörigen von Geschäften in und mit Namibia und Simbabwe abzuhalten, und rügte Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Israel, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten, die mit Südafrika politische, diplomatische, wirtschaftliche und militärische Beziehungen unterhielten; nachdrücklich wurde auch die, wie es hieß, »Kollusion ... im nuklearen Bereich« zwischen der Bundesrepublik, Frankreich, Israel sowie den USA und Südafrika verurteilt (A/Res/33/40 vom 13.12.1978). Die Generalversammlung versicherte das ›Erziehungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das Südliche Afrika‹ ihrer materiellen und ideellen Unterstützung (A/Res/33/42 vom 13.12.) und forderte zu weltweiter Unterstützung für die Beseitigung des Restkolonialismus in all seinen Formen sowie zur größtmöglichen Verbreitung von Informationen über die Übel des Kolonialismus auf (A/Res/33/45 vom 13.12.).

Mit Bedauern stellte die Versammlung fest, daß einige Verwaltungsmächte dem 24er Ausschuß nicht mehr über die von ihnen verwalteten abhängigen Gebiete berichten, obwohl die UN-Charta sie hierzu verpflichtet. Der Ausschuß hatte die Berichte über Ost-Timor (Portugal), die West-Sahara (Spanien) sowie die britischen Besitzungen Antigua, Brunei, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent vermißt. Hierzu erklärte Portugal, die portugiesische Verwaltung in Ost-Timor bestehe seit 1975 de facto nicht mehr, nachdem Aufständische und indonesische Streitkräfte den portugiesischen Gouverneur gezwungen hätten, die Insel zu verlassen; Spanien verwies darauf, daß es sich aus der West-Sahara zurückgezogen habe und Spanien seither nicht mehr verantwortlich für dieses Territorium sei; auch Großbritannien hatte mitgeteilt, seine fraglichen Gebiete hätten die Selbstregierung erlangt und London könne daher keine Informationen über diese Gebiete zusammenstellen und weiterleiten. Demgegenüber beharrte die Generalversammlung auf ihrem Standpunkt, daß die jeweilige Verwaltungsmacht so lange über ihr Mandatsgebiet Berichte vorlegen müsse, bis die Generalversammlung erkläre, dieses Gebiet habe die völlige Selbstregierung erlangt (A/Res/33/37 vom 13.12.); sie betonte die Verpflichtung aller Verwaltungsmächte, ihre abhängigen Gebiete zügig zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu führen (A/Res/33/44 vom 13.12.).

Zur *West-Sahara-Frage* nahm die Generalversammlung in Resolution 33/31 Stellung (vgl. den nachstehenden Bericht).

Die Versammlung prüfte schließlich die von den Verwaltungsmächten eingereichten Berichte über die kleineren Territorien. Besorgte äußerte sie sich über die unklare Lage in *Ost-Timor*; sie ersuchte den 24er Ausschuß, eine Mission zu dieser de jure noch unter portugiesischer Verwaltung befindlichen Insel zu entsenden, um die Voraussetzungen für eine baldmögliche Unabhängigkeit zu prüfen (A/Res/33/39 vom 13.12.). Sie bedauerte den Konflikt, der

durch territoriale Ansprüche Guatemalas bezüglich *Belizes* entstanden ist, und bekräftigte die territoriale Unverletzbarkeit des noch unter britischer Verwaltung befindlichen Gebiets sowie das Recht seiner Bevölkerung auf Selbstbestimmung (A/Res/33/36 vom 13.12.). Großbritannien erhielt lobende Anerkennung für seine grundsätzliche Bereitschaft, *Bermuda*, die *Britischen Jungfern-Inseln*, *Montserrat*, die *Turks- und Caicos-Inseln* sowie die *Kaiman-Inseln* in die Unabhängigkeit zu entlassen; es sollte die hierfür erforderlichen Maßnahmen mit den bereits gewählten Regierungen dieser Inseln vorbereiten (A/Res/33/35 vom 13.12.). Auch die Erklärung der USA, die *Amerikanischen Jungfern-Inseln* in die Unabhängigkeit entlassen zu wollen, fand Beifall (A/Res/33/34 vom 13.12.), ebenso wie das amerikanische Angebot, eine Beobachtermission der UNO nach *Guam* zu entsenden; gegen den amerikanischen Militärstützpunkt auf *Guam* artikulierte die Generalversammlung indes Bedenken (A/Res/33/33 vom 13.12.). Die Wahlen in *Amerikanisch-Samoa* wurden begrüßt, die Vereinigten Staaten jedoch aufgefordert, die Wirtschaft der Insel durch Diversifizierung zu stärken (A/Res/33/32 vom 13.12.). Frankreich und Großbritannien, die gemeinsam die *Neuen Hebriden* verwalten, sollten ihre Bemühungen um die Stärkung der Wirtschaft, die Sicherung der Naturschätze und um weitere Fortschritte auf dem Weg zur Unabhängigkeit fortsetzen (A/Res/33/30 vom 13.12.).

Die Versammlung unterstrich schließlich den Bedarf der noch unselbständigen Territorien an geeigneten Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und rief alle UN-Mitglieder sowie die Verwaltungsmächte auf, solche Möglichkeiten und Stipendien zur Verfügung zu stellen (A/Res/33/43, ebenfalls vom 13.12.1978). OB

West-Sahara: Friedenswille in Mauretanien nach dem Militärputsch, Rückschläge für Marokko — 33. UN-Generalversammlung bekräftigt Selbstbestimmungsrecht (17)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.64f. fort. Karte s. VN 5/1978 S.159.)

I. *Mauretanien*: Bis in den Sommer 1978 hinein richtete die ›Frente POLISARIO‹, die Front für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Rio de Oro, den Schwerpunkt ihrer Angriffe gegen Mauretanien und brachte damit dieses Land an den Rand des militärischen und vor allem wirtschaftlichen Zusammenbruches. In dieser Lage erfolgte am 10. Juli 1978 ein unblutiger Militärputsch. Ein ›Comité Militaire de Redressement National‹ (CMRN) unter Führung des Oberstleutnants Mustapha Ould Salek übernahm die Macht. Die neue Regierung erklärte unverzüglich, sie werde bestehende außenpolitische Bindungen aufrechterhalten. Ihr wichtigstes Ziel sei die Wiederherstellung des Friedens gemeinsam mit Marokko und die Besserung der katastrophalen wirtschaftlichen Lage. Am 12. Juli 1978 verkündete die POLISARIO daraufhin einen einseitigen Waffenstillstand gegenüber Mauretanien, der bis heute eingehalten wird.

Trotz des mauretanischen Bekenntnisses zur außenpolitischen Kontinuität zeigte sich bald, daß der Umsturz Bewegung in die festgefahrene Lage der Region brachte. Mauretanien entwickelte, behutsam zunächst, eine zweigleisige Politik, indem es nicht nur die engen Beziehungen mit Marokko fortführte, sondern auch durch Vermittlung Libyens Kontakte mit der POLISARIO aufnahm, die zunächst geheimgehalten wurden. Gespräche in Tripolis, Paris und Bamako führten jedoch zu keinem Ergebnis, ja sie endeten mit einem Abbruch unter gegenseitiger Schuldanlastung. Nouakchott führte in die Gespräche einen Plan ein, der sich an Vorschläge von Präsident Houphouët-Boigny (Elfenbeinküste) anlehnte: Im mauretanischen Teil der West-Sahara, der Region Tiris el Gharbia solle die Bevölkerung in einem Referendum über die Selbständigkeit oder Zugehörigkeit zu Mauretanien entscheiden. Die Vereinten Nationen sollten die Kontrolle ausüben und würden damit aktiv ins Spiel gebracht. Dieser Plan wird jedoch von der POLISARIO, zuletzt in einer Erklärung vom 15. Januar 1979, ebenso kategorisch abgelehnt wie von Marokko.

In Mauretanien wächst jedoch der Wunsch nach Frieden. Präsident Ould Salek erklärte am 16. Januar: Ideal wäre ein Akkord aller Beteiligten. Sei dieser nicht erreichbar, so behalte er sich vor, einen Akkord mit denjenigen Parteien zu schließen, die dazu bereit seien. Wiederholt stellte er den Rückzug marokkanischer Truppen von mauretanischem Territorium bis Ende des ersten Jahresdrittels 1979 in Aussicht; Außenminister Ould Laghdaf sprach am 5. März vom Ende des Jahres, was realistischer erscheint.

II. Marokko, Algerien und POLISARIO: Wenn Nouakchott erwartet hatte, auch Marokko werde sich der »Friedensdynamik« nicht entziehen können, so erwies sich das bisher jedenfalls als Irrtum. König Hassan II. bekräftigt stets von neuem den marokkanischen Standpunkt, »niemals eine dritte Macht an seiner südlichen Grenze zu tolerieren«. Außenpolitisch sucht Marokko Unterstützung für seinen Standpunkt vor allem im Bereich der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE). Gegenüber Algerien versuchte Marokko zunächst die Spannungen abzubauen. Noch Ende 1978 war ein Gespräch zwischen König Hassan und Präsident Boumedienne geplant. Jedenfalls ließ sich Marokko — fast gegen die allgemeine Erwartung — nicht provozieren, als die POLISARIO am 28. Januar 1979 das südmarokkanische Städtchen Tan-Tan angriff und den marokkanischen Truppen anscheinend schwere Verluste zufügte. Die marokkanischen Proteste richteten sich vor allem gegen die POLISARIO und schonten zunächst Algerien. Dieses Verhalten beruhte auf der von Hassan geäußerten und vermutlich zutreffenden Annahme, daß die Motivation für die POLISARIO-Operation eben darin bestanden habe, das Verhältnis zwischen Marokko und Algerien zu belasten. (Vgl. hierzu auch den Briefwechsel zwischen dem marokkanischen und dem algerischen Außenminister, UN-Docs. S/13075 vom 8. Februar und S/13091 vom 16. Februar 1979.) Gegenüber Mauretanien versucht Marokko, des-

sen ständig wachsende Emanzipation dadurch zu bremsen, daß es die verschiedensten Abkommen über verstärkte Zusammenarbeit schließt.

Für die Zeit nach Boumediennes Tod am 27. Dezember 1978 erhoffte sich Marokko von Algerien eine größere Kompromißbereitschaft, in der Annahme — so König Hassan — die West-Sahara-Frage sei stets mehr ein persönliches Anliegen des Staatsoberhauptes als eine »nationale Frage« gewesen. Noch ist der neue Kurs des Landes nicht mit Sicherheit zu erkennen. Anfang Januar 1979 jedoch bekräftigte das Interims-Staatsoberhaupt Rabah Bitat die Hilfeleistung für »das sahraische Volk und seinen Vertreter, die POLISARIO« ausdrücklich. Der neu gewählte Staatspräsident Oberst Chadly gilt zwar für seine Person als »gemäßigt«, trotzdem ist vorläufig eher eine Versteifung der algerischen Haltung gegenüber Marokko festzustellen. Der neue Ministerpräsident Mohamed Ben Ahmed Abdelghani und sein Kabinett lassen jedenfalls einen »harten« Kurs erwarten.

In einer Rede vom 8. März 1979 leitete König Hassan eine erhebliche Verschärfung der marokkanischen Saharapolitik ein, indem er die Bildung eines »Nationalen Sicherheitsrats« vorschlug. Am 11. März wurde dieser Vorschlag vom Parlament, einschließlich der sozialistischen und kommunistischen Opposition, gebilligt und die Ausübung des »natürlichen Rechtes auf Verfolgung«, auch über die Grenze hinweg, empfohlen. Diese Zuspitzung soll sicherlich die vor großen Problemen stehende neue algerische Führung davon abhalten, den Raids der POLISARIO freies Spiel zu lassen. Zugleich aber dürfte die Manifestation der Einheit in einem nationalen Anliegen zum Ziel haben, von den gefährlichen sozialen Spannungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten abzulenken, die gegenwärtig das Regime bedrohen.

Die *Frente POLISARIO* läßt keinerlei Abgehen von dem stets verkündeten Ziel der Selbständigkeit erkennen. Nach ihrem Waffenstillstand gegenüber Mauretanien hat sie ihre Kampfverbände neu gegliedert und den Schwerpunkt nach Norden gegen Marokko verlegt. Seit dem Abbruch der bilateralen Gespräche mit Nouakchott und angesichts der Sorge vor einer algerisch-marokkanischen Verständigung zu ihren Lasten werden Guerillaaktionen immer heftiger auch auf marokkanisches Gebiet vorgetragen, wie besonders der erwähnte Angriff auf Tan-Tan zeigt. Am 24. Januar 1979 erklärte die Front offiziell der Presse, daß sie nunmehr eine »militärische Lösung« des Konfliktes suche.

Die nach außen so monolithisch erscheinende POLISARIO ist in Wirklichkeit in sich über die Lösungsvorstellung uneins. Das Bekenntnis zur militärischen Lösung dürfte daher eine Flucht nach vorn darstellen.

III. Die Rolle der internationalen Institutionen in der Frage der Konfliktbereinigung ist widersprüchlich.

Die zunächst angerufene Vermittlung durch die Arabische Liga lag nahe, da seit dem Abzug Spaniens alle beteiligten Staaten Ligamitglieder sind. Bald zeigte sich jedoch, daß sich unter den Mitgliedern keine Einmütigkeit über eine Lösung herstellen ließ. Selbst Libyen, das die POLISARIO

von deren Entstehen an unterstützt hatte, versagt bis heute der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) die Anerkennung. So scheint die Liga nicht ungenügend vor dem Anspruch der OAE zurückzuweichen, die Konfliktlösung als Streit zwischen afrikanischen Staaten den Afrikanern zu überlassen, was die Beteiligung nichtafrikanischer Araberstaaten ausschließt.

Aber auch die Behandlung des Konfliktes durch die OAE zeigt sich als äußerst zögernd und widersprüchlich. Nach mehrfachem Aufschieben des Problems beschloß die 15. Gipfelkonferenz (18.—22. Juli 1978 in Khartum), einen »Rat der Weisen« mit der Lösung zu beauftragen. Der Rat setzt sich unter dem Vorsitz des sudanesischen Präsidenten Numeiri aus je zwei Präsidenten »gemäßigter« und »progressiver« Staaten und einem Neutralen zusammen. Am 30. November 1978 tagte der Rat erstmalig in Khartum. Das Ergebnis bestand in der Bildung eines Unterausschusses aus den Präsidenten Obasanjo (Nigeria) und Traoré (Mali). Dieses Gremium soll in einer Untersuchungsmission die Unterlagen für die weitere Arbeit des »Rats der Weisen« vorbereiten. Ein Abschlußbericht ist bisher nicht bekannt geworden. Die POLISARIO lehnt eine Konfliktlösung durch die OAE und damit auch die Untersuchungen des »Rats der Weisen« grundsätzlich ab: Der Sahara-Konflikt sei kein innerafrikanischer Streitfall, der von den Afrikanern selbst zu lösen wäre, sondern eine Entkolonisierungsfrage, die in die Kompetenz der Vereinten Nationen gehöre.

Die Vereinten Nationen ihrerseits haben sich zu dem West-Sahara-Konflikt in zahlreichen Resolutionen, zuletzt auf ihrer 33. Generalversammlung mit der Resolution 33/31 vom 13. 12. 1978, geäußert. Im Teil A der Resolution wird der Schwerpunkt auf die Bekräftigung des »unveräußerliche(n) Recht(es) des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung« und »die Verantwortung der Vereinten Nationen für die Entkolonisierung der West-Sahara« gelegt. Dieser Teil der Resolution wurde von Marokko, das ganz auf eine Konfliktlösung durch die OAE setzt, als Zurückweisung empfunden.

In Teil B bittet die UNO die OAE, gestützt auf die Unterlagen des »Ad-hoc-Ausschusses« (Rat der Weisen), »umgehend Maßnahmen zur Erzielung einer gerechten und fairen Regelung der Frage der West-Sahara zu ergreifen« und »ruft alle Staaten in dieser Region auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Bemühungen (der OAE ...) behindern könnten«. Dieser Auftrag an die OAE steht im Einklang mit den marokkanischen Auffassungen und findet Ablehnung bei der POLISARIO. Teil A und B zusammen stellen demnach den Versuch dar, in dieser überaus schwierigen Frage einen Kompromiß zu finden. Es scheint jedoch unverkennbar, daß zwischen den Zeilen des Teiles A eine gewisse Ungeduld über die schleppende Behandlung der Frage durch die OAE anklingt.

IV. Die Haltung der indirekt beteiligten Mächte ist eher behutsam und vor allem darauf bedacht, einen Krieg zu vermeiden. Frankreich, das noch im Sommer 1978 Mauretanien militärisch unterstützt hatte,

sucht seit dem Machtwechsel in Nouakchott Distanz zu gewinnen und sein belastetes Verhältnis zu Algerien zu verbessern.

Spanien ist bemüht, zwischen Marokko und Algerien zu vermitteln. Die Teilnahme eines Vertreters der Regierungspartei Demokratische Zentrumsunion am 4. Kongreß der POLISARIO Ende September 1978 wurde als eine De-facto-Anerkennung gewertet. Die Kündigung des Abkommens über die Teilung der West-Sahara vom November 1975 in Madrid wurde von Spanien bisher jedoch verweigert.

Die Vereinigten Staaten deuteten eine Distanzierung dadurch an, daß sie Marokko die Auslieferung einiger bestellter Waffen sperrten, damit diese nicht in der Sahara eingesetzt würden. Verschiedene Wirtschaftsabkommen machen die USA nunmehr zum größten Abnehmer des algerischen Exports.

Die Sowjetunion hält sich bei guten Wirtschaftsbeziehungen zu Marokko im Sahara-Konflikt weiterhin im allgemeinen zurück.

So wird die zukünftige Entwicklung weitgehend von der Politik bestimmt werden, zu der sich die neue Führung Algeriens entschließt. Solange stagniert die Lage. Trotz des Widerstandes der POLISARIO und Marokkos dürfte der Druck von außen wachsen, die von Mauretanien vorgeschlagene Lösung eines von der UNO kontrollierten Referendums in der Region Tiris el Gharbia als Kompromiß zu realisieren. CK

Wirtschaft und Entwicklung

UNCTAD V: Vorschau auf Manila (18)

Die fünfte Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen wird vom 7. Mai bis zum 1. Juni 1979 in Manila, der Hauptstadt der Philippinen (welche auch den Präsidenten der Konferenz stellen werden), stattfinden. Es läßt sich schwer vorhersehen, ob sie in ähnlichem Maße von einem zentralen Thema dominiert werden wird wie ihre Vorgängerin (UNCTAD IV in Nairobi), die im Zeichen des Integrierten Rohstoffprogramms stand. Die intensiven Bemühungen um den Gemeinsamen Rohstofffonds gerade in den letzten Monaten vor UNCTAD V zeugen jedenfalls von dem Versuch, beizeiten Zündstoff aus der Welt zu schaffen, und geben zugleich ein deutliches Zeichen von dem hohen Stellenwert, den die Staatengemeinschaft heute den Welthandelskonferenzen beimißt. Dem Projekt des Gemeinsamen Rohstofffonds ist insoweit gewissermaßen Symbolwert zuerkannt worden, so daß es nicht zu irritieren braucht, wenn in anderen Bereichen Verhandlungserfolge auf sich warten lassen, wie etwa bei den einzelnen Rohstoffabkommen im Rahmen des Integrierten Programms, die nur langsame und mühselige Fortschritte verzeichnen, oder bei dem Verhaltenskodex für Technologietransfer, der weiter umstritten bleibt. Wichtiger erscheint, daß am 20. März 1979 Einvernehmen über die Hauptelemente des Rohstofffonds erzielt worden ist. Doch UNCTAD V wird sich, früheren Beispielen folgend, nicht mit der Durchleuchtung ausgewählter Themenkomplexe bescheiden, sondern das

gesamte Spektrum der Welthandels- und Wirtschaftsbeziehungen unter die Lupe nehmen. Dabei werden im einzelnen unter anderem folgende Fragen zur Debatte stehen.

Internationaler Handel: Der fortbestehende und zum Teil verschärfte Protektionismus ist ein Stein besonderen Anstoßes. Die Entwicklungsländer beklagen Handelshemmnisse wie quantitative Importrestriktionen und Erhaltungssubventionen, die der Arbeitsplatzsicherung namentlich in arbeitsintensiven Industriezweigen dienen sollten (beispielsweise Nahrungsmittelherstellung, Holzprodukte, Leder, Kleidung, Schuhe) und letztlich nur dem überfälligen Strukturwandel in der internationalen Arbeitsteilung im Wege stünden.

Rohstoffe: Hier stellt sich unverändert das Problem der Preisinstabilität und der daraus folgenden, gerade für Entwicklungsländer gefährlichen Erlösschwankungen. UNCTAD V wird gewiß den schleppenden Gang der Verhandlungen über einzelne Erzeugnisse im Rahmen des Integrierten Programms rügen (vgl. VN 3/1978 S.96f.). Der Kreis der Abkommen (Kaffee, Kakao, Zinn, Zucker, Olivenöl) hat sich immer noch nicht vergrößert. Die Vertragskonferenz über Gummi war zunächst (13. November—8. Dezember 1978 in Genf) gescheitert, einigte sich aber im April 1979 über die Hauptelemente. Gummi wäre der erste Rohstoff aus der Liste des Integrierten Programms, über den erstmalig ein neues Abkommen getroffen, also nicht nur ein schon bestehendes durch ein anderes ersetzt würde. Eine derartige Neuverhandlung ist gegenwärtig über Kakao im Gange. Das Übereinkommen von 1975 (VN 6/1975 S.183) läuft am 30. September 1979 aus. Die Bemühungen einer Vertragskonferenz um ein Nachfolge-Übereinkommen (29. Januar—23. Februar 1979) sind aber zunächst einmal fehlgeschlagen.

Neben der Forcierung von Rohstoffabkommen wird sich UNCTAD V wahrscheinlich auch für eine Verbesserung der bestehenden Systeme kompensatorischer Finanzierung einsetzen, d. h. zur Stabilisierung der allgemeinen, nicht (wie bei Rohstoffabkommen) produktbezogenen Exporterlöse. Schließlich dürfte sie auch die oft wiederholten Forderungen reartikulieren, die auf eine Verstärkung des Potentials der Entwicklungsländer zu Eigenverarbeitung, Vermarktung und Vertrieb abzielen, wobei erneut das vorerwähnte Problem der Hindernisse für den Absatz von Waren aus Entwicklungsländern berührt würde.

Fertig-, Halbfertigwaren: Auch in diesem Zusammenhang werden die protektionistischen Handelshemmnisse bzw. (mittelbar) der dadurch aufgehaltene industrielle Strukturwandel in entwickelten Staaten aktuell. Daneben wird sich UNCTAD V speziell mit restriktiven Geschäftspraktiken befassen und dazu möglicherweise wegweisende Vorschläge verabschieden. Sie würde damit einem Auftrag der UN-Generalversammlung nachkommen, von der sie im Dezember 1978 darum gebeten wurde, und zwar im Hinblick auf eine UN-Konferenz über restriktive Geschäftspraktiken, die zwischen September 1979 und April 1980 stattfinden und jegliche Entscheidungen

treffen soll, die für die Annahme von multilateral vereinbarten »gerechten« Grundsätzen und Regeln erforderlich sind. Darüber hinaus wird UNCTAD V zu einer Überprüfung des (UNCTAD II zu verdankenden) Allgemeinen Präferenzsystems schreiten und die Gelegenheit vermutlich dazu nutzen, zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs aufzurufen.

Währung und Finanzen: Die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen der meisten entwickelten Staaten sind von dem »0,7 vH-Ziel« (einem Umfang, der 0,7 vH des Brutto sozialprodukts ausmacht) weit entfernt. Geradezu peinlich niedrig — nämlich unter 0,3 vH — liegen die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland, Japans und der Vereinigten Staaten. Es ist damit zu rechnen, daß UNCTAD V mit Nachdruck erhebliche Steigerungen anmahnen wird. Daneben wird sie sich der Verschuldung der Entwicklungsländer widmen. Die Gläubigerländer haben zwar nach der neunten Sondertagung des UNCTAD-Rats im März 1978 (VN 2/1978 S.65) beträchtliche Schuldenerlasse ausgesprochen, doch halten die Entwicklungsländer die bisherigen Maßnahmen für unzureichend. Schließlich dürfte sich UNCTAD V auch für die Einrichtung eines Exportkredit-Garantiesystems einsetzen, welches es den exportierenden Entwicklungsländern ermöglichen würde, ihre Kaufpreisforderungen rasch zu realisieren.

Technologie: Der geplante Verhaltenskodex, der internationale gewerbliche Rechtsschutz (Revision der Pariser Verbandsübereinkunft), »brain drain« und technologische Eigenkapazität der Entwicklungsländer werden hier die Einzelthemen sein.

Schiffahrtsfragen: UNCTAD V wird sich mit der Forderung der Entwicklungsländer auseinanderzusetzen haben, einen stärkeren Anteil am Massengutverkehr zu erhalten. In diesem Zusammenhang dürfte es auch zu Kontroversen um die Schiffe unter Billigflaggen kommen.

Von den weiteren Themen sei hier endlich noch die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern erwähnt, mit dem bezeichnenden Vorhaben einer »collective self-reliance« (vgl. S.50 dieser Ausgabe). NJP

Transnationale Unternehmen: neue Verhandlungsrunde über Verhaltenskodex (19)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1979 S.29 fort.)

Allenfalls geringen Fortschritt erzielte die Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen auf ihrer sechsten Tagung (8.—19. Januar 1979 in New York). Das Gremium fand keine Zeit, sich mit dem Dokument »Transnational Corporations: Code of Conduct; Formulations by the Chairman« (E/C.10/AC.2/8 vom 13.12.1978) zu befassen, das ihm der Vorsitzende S. Niklasson (Schweden) auf Bitte der Arbeitsgruppe, aber in eigener Verantwortung unterbreitet hatte. Niklasson legte hier seine unverbindlichen, aus dem Inbegriff der vorangehenden Aussprachen gewonnenen Formulierungsvorschläge zu den Kapiteln »Aktivitäten transnationaler Unternehmen« und »Behandlung transnationaler Unternehmen« vor, außerdem zu dem Sonderthema »Zwischenstaatliche Zusammenarbeit«. Der zehn Seiten